



Bundesvereinigung
der Prüferingenieure
für Bautechnik e.V.

▼ Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30b
10829 Berlin

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Tel: (030) 31 98 91 4 - 10
Fax: (030) 31 98 91 4 - 19

e-mail info@bvpi.de
www.bvpi.de

Nur per Email: vtb-anhoerung@dibt.de

30. Juni 2017

Stellungnahme der BVPI zum Entwurf der MVV TB mit Stand vom 31. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Teil A2 Brandschutz der MVV TB. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsvorschrift zu technischen Baubestimmungen die gesetzlichen Anforderungen der Landesbauordnung oder von Sonderbauvorschriften lediglich konkretisieren soll und weder wiederholt noch zusätzliche weitergehende Forderungen stellt. Dies ist in der vorliegenden Fassung der MVV TB für den Brandschutz nicht der Fall. Stattdessen findet sich in der Verwaltungsvorschrift was folgt:

Unnötige Wiederholungen

Beginnend mit den bauordnungsrechtlichen Schutzziele, welche in der Landesbauordnung ausreichend und abschließend dargestellt sind, werden auf den Seiten 32-50 Inhalte der Bauordnung wiedergegeben, Formulierungen aus Normen wiederholt und lehrbuchartige Erläuterungen gegeben. Inhaltliche Wiederholungen, die von Gesetzes- oder Normtexten abweichen, führen zur Verwirrung und zu unklaren Rechtspositionen. Exakte textliche Wiederholungen sind überflüssig.

Temporäre Regelungslücken

Änderungen der Musterbauordnung und Änderungen der MVV TB werden nicht zeitgleich veröffentlicht, wie dies bei anderen Regelwerken gängige Praxis ist. Zwischenzeitlich entstehen deshalb temporäre Regelungslücken und Unsicherheiten.

Präsident: Dr.-Ing. Markus Wetzel **Vizepräsident:** Dipl.-Ing. Peter Otte **Vorstandsmitglieder:** Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann, Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, Dr.-Ing. Dietmar Maier, Dr.-Ing. Dieter Winselmann, **Beirat:** Dipl.-Ing. Axel Bißwurm, Dr.-Ing. Markus Hennecke, **Geschäftsführer:** Dipl.-Ing. Manfred Tiedemann **Vereins-Register:** Berlin VR 26770 B, **Steuer-Nr:** 27/620/58456 **Bank:** Hamburger Sparkasse (HASP) **IBAN:** DE96 2005 0550 1001 3171 79 **BIC:** HASPDEHHXXX



Verschärfungen

Über die MVV TB werden Verschärfungen transportiert, die so bislang nicht in den Gesetzen und Regelwerken verankert sind.

Die nichtbrennbare Dämmung in Feuerwehrdurchfahrten und Durchgängen unter A 2.1.1 war bislang nicht im Regelwerk enthalten. Sollte diese Forderung als notwendig erachtet werden, so müsste sie rechtssystematisch in der Landesbauordnung oder in der Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr stehen.

Für Feuerlöschanlagen wird zukünftig eine Anlage nach VdS CEA 4001 der Klasse 1 vorgegeben. Andere Regelwerke, wie beispielsweise DIN 12845 oder NFPA 13, sind damit ausgeschlossen, denn die Vergleichbarkeit dieser Regelwerke ist nicht gegeben. Es werden mit der MVV TB technische Festlegungen getroffen, die im konkreten Einzelfall eine erhebliche Verschärfung darstellen. Über die NFPA 13 lassen sich beispielsweise deutlich größere Lagerhöhen realisieren bei einer entsprechend größeren Wasserbeaufschlagung. Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen betrachten die Lösung jedoch im Einzelfall nicht als vergleichbar.

Zukünftig sollen Feuerlöschanlagen in der gesamten baulichen Anlage in allen Geschossen realisiert werden, soweit nicht zugelassen ist, dass sie nur in einzelnen Brandabschnitten erforderlich sind. Dies würde beispielsweise bei gesprinklerten Tiefgaragen dazu führen, dass das darüberliegende Gebäude ebenfalls eine Sprinklerung erhalten muss, was bisher baurechtlich so nicht vorgesehen ist.

Fehlende Konkretisierung und deren Auswirkung

Insgesamt zehn Mal wird der Satz "Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen." beharrlich wiederholt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "notwendigen Angabe" ist untauglich für eine Verwaltungsvorschrift. Bereits jetzt steigen im Planungsprozess die Anfragen der Objektplaner und technischen Anlagenplaner an die Brandschutznachweisersteller enorm zu technischen Festlegungen und Vorgaben von Spezifikationen. Leistungen, die unzweifelhaft zur Objektplanung bzw. zur technischen Anlagenplanung gehören, werden den Brandschutzplanern abverlangt, obwohl diese zweifelsfrei einen richtigen, vollständigen prüffähigen Brandschutznachweis gemäß Bauvorlagenverordnung erarbeitet haben.

Die MVV TB trägt mit oben genannter Formulierung dazu bei, technische Vorgaben im Brandschutznachweis zu verankern, die für den Genehmigungsprozess keine Rolle spielen. Der Brandschutznachweis wird als Teil der Ausführungsplanung missverstanden und die MVV TB leistet dem Vorschub.



Das Landesbaurecht kennt keine Leistungsphasen, wohl aber das Vergütungsrecht der HOAI. Mit der MVV TB wird die Fortschreibung des Brandschutznachweises zur Regelleistung der Ausführungsplanung und verschiebt Leistungen der Objekt- und technischen Anlagenplaner hin zu den Brandschutzplanern. Versierte Brandschutzplaner werden diese Leistung erbringen können, jedoch führen die Vorgaben der MVV TB zu einem wesentlichen Anforderungszuwachs bei der Brandschutzplanung und damit verbunden auch zu einer entsprechenden Erweiterung bzw. Verschiebung der Haftung.

Brandschutznachweise werden im Ergebnis erheblich umfangreicher und damit wesentlich teurer.

Lösungsansätze

Es wird vorgeschlagen:

1. Die Seiten 32 - 50 sollen als informativer und unverbindlich gekennzeichnete Anhang der MVV TB beigefügt werden.
2. Die MVV TB soll das "vernünftige Maß zum Brandschutz" festlegen, mit eindeutigen und konkreten Formulierungen zum gesellschaftlich tolerierten Restrisiko der Landesbauordnung.
3. Zur besseren Lesbarkeit sollen die Konkretisierungen der baurechtlichen Anforderungen tabellarisch dargestellt werden.
4. Die MVV TB soll zu den Anhängen ZA der europäisch harmonisierten Normen eine Spalte ergänzen, welche die bauordnungsrechtlich ausreichenden Anforderungen an wesentliche Merkmale benennt.
5. Beispielgebend für eine konkretisierende Angabe zu Brandmeldeanlagen und weiteren sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sei das Schreiben IIB7-4112.429-004/06 ID2-2203.12/15 „Bauaufsichtliche Behandlung von Brandmeldeanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern genannt. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Angaben zu Brandmeldeanlagen im Brandschutznachweis sind dort konkretisiert und abschließend dargestellt worden ohne die Planungsfreiheit einzuschränken, was den Planern auch innovative Lösungen ermöglicht.



Bundesvereinigung
der Prüferingenieure
für Bautechnik e.V.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals unsere Mitarbeit anbieten, um die MVV TB zu einer für die Baupraxis verwendbaren und für die Prüfpraxis rechtssicheren Grundlage zu entwickeln.

Es sei in diesem Sinne beispielgebend auf das Bundesland Sachsen geschaut, das erstmalig die gerade anstehende Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung durch externe Arbeitsgruppen aus den betroffenen Kreisen (Bauaufsichten, Prüferingenieure, Feuerwehren, Landesstelle für Bautechnik u. a.) unter Führung des Sächsischen Innenministeriums bearbeiten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann
Vorstand mit Ressortverantwortung

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Herbert
Kordinierungsausschuss Brandschutz